



MARKTGEMEINDE STEINFELD

Bezirk Spittal a.d.Drau
Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld

Tel: 04717/301
Fax: 04717/301-3

Gemeinde ATU 59363833 / KG ATU 61443628

www.steinfeld.at
steinfeld@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 17. September 2026, Zl. 8500-01/2026, mit der die Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (**Wasserbezugsgebührenverordnung**).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Steinfeld wird von der Marktgemeinde Steinfeld eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Steinfeld ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage „Steinfeld“).

§ 3

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % € 2,41.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Steinfeld angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Vorschreibung fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7

Teilzahlung

- (1) Für die Benützungsgebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im April; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt die Hälfte der im vorherigen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 19. September 2024, Zl. 8500-01/2024, mit der eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ewald Tschabitscher

	Unterzeichner	Marktgemeinde Steinfeld
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-30T15:26:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1486930654
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.steinfeld.gv.at/Unsere_Gemeinde/Amtssignatur	